

SATZUNG

Mecklenburg Vorpommerscher Schleppjagdverein Freiherr von Esebeck e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Mecklenburg Vorpommerscher Schleppjagdverein Freiherr von Esebeck e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist: Dalwitz 39a, 17179 Walkendorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecks des Vereins ist:

1.
in Mecklenburg-Vorpommern die Lust und Liebe am edlen Pferd zu wecken und zu heben,
2.
die Förderung des Reitsports, insbesondere der Schleppjagd und der Vielseitigkeitsreiterei sowie des damit verbundenen Brauchtums,
3.
Förderung der Tierzucht, durch Unterstützung der Warmblutzüchter in ihren züchterischen Bestrebungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltungen von Lehrgängen, Prüfungen, Turnieren und Reitjagden hinter den Hunden. In gleichem Maße sind Traditionen und Brauchtum zu beleben und zu pflegen und in der Gesamtheit dieser Anstrengungen der Entwicklung des Gemeinwohls zu unterstellen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt nicht für Auslagenerstattungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Reit- und Fahrverein "Trebeltal" e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1.
Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 12. Lebensjahrs sein. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten sie als Jungmitglieder. Korporative Mitglieder des Vereins können auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an ein Mitglied des gesetzlichen Vorstands zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand wirksam. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen. Gegen eine ablehnende Entscheidung, die dem Antragsteller schriftlich mit Begründung bekanntzugeben ist, kann gegenüber dem Vorstand innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde erhoben werden, über die von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird dem Antragsteller schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht insoweit nicht.

2.
Personen, die sich um die Entwicklung des Vereins und die Förderung des Vereinszwecks in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder sind zur Zahlung der Aufnahme- und Beitragsgeldern nicht verpflichtet. Sie haben alle Mitgliedsrechte.

3.
Die Mitgliedschaft endet,
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person) des Mitglieds;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des gesetzlichen Vorstands erklärt werden. Die Austrittsfrist beträgt mind. 3 Monate und beginnt mit Zugang bei dem jeweiligen Vorstandsmitglied. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung und Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung, soweit vorliegend, vor der Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt und wird mit Übersendung an die letzte dem Vorstand mitgeteilte Anschrift wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1.

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind bis zum 01.03. eines Jahres auf das Vereinskonto zu zahlen. Bei Ein- oder Austritt innerhalb eines Kalenderjahres besteht die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrags. Für Jungmitglieder sollen ermäßigte Mitgliedsbeiträge beschlossen werden. Bei Eintritt der Volljährigkeit ist der volle Mitgliedsbeitrag ab dem nächsten Kalenderjahr zu zahlen.

2.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

3.

Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie die jeweilige Zahlungsfrist werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Bei nicht fristgemäßer Zahlung trotz zweimaliger Zahlungserinnerung jeweils mit einer Nachfrist von mind. 2 Wochen ist der Vorstand auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung berechtigt, das Mitglied aus dem Verein auszuschließen. Der Ausschluss führt nicht zur Befreiung von der Beitragspflicht für das laufende Jahr und etwaige rückständige Beiträge.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1.

der Vorstand,

2.

die Mitgliederversammlung,

3.

die Equipage.

Vorstand und Mitgliederversammlung beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Drittel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.

Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 6 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus mind. 5 Personen, dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Jugendwart. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand wählen, insbesondere einen Präsidenten und/oder einen Sponsoringbeauftragten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2.

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB (gesetzl. Vorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder des gesetzlichen Vorstands gemeinsam vertreten.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bis zu seiner Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der verbliebene Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen.

4.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a)

Die Führung des Vereins auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

b)

Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen. Die Leitung der Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

c)

Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung und Erstellung der Jahresrechnung sowie eines Jahresberichts. Der Vorstand entscheidet über sämtliche Ausgaben und sonstige finanziellen Belange, soweit nicht nach dieser Satzung die Entscheidung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist.

d)

Die Aufnahme von Mitgliedern sowie deren Ausschluss bei Nichtzahlung von Beiträgen

e)

Der Abschluss und die Kündigung von Verträgen, insbesondere von Arbeits- und Dienstverträgen.

5.

Der Vorstand tagt in Vorstandssitzungen, die auch per Telefonkonferenz stattfinden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mind. 3 der Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - teilnehmen. Die Einladung per E-Mail ist ausreichend. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Stellvertreters.

Vorstandsbeschlüsse sind vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Aufzunehmen sind Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis. Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine Protokollabschrift.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren und/oder per E-Mail gefasst werden. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

a)

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Beschlussfassung über Wirtschaftsplan und Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstands.

b)

Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und die Entgegennahme des Kassenberichtes.

c)

Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahme-, Mitgliedsbeiträge und Umlagen.

d)

Die Auflösung des Vereins und die Veränderung des Vereinszwecks.

e)

Die Ernennung von Ehrenmitgliedschaften.

2.

a)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung beschließt
- wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt

b)

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem gesetzlichen Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Statt einer Einladung per Brief kann eine Einladung per E-Mail an die letzte dem Verein vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen. Auch die Einladung per E-Mail ist somit formgerecht. Jedes Mitglied kann schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung. Verspätete Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, auch etwaige erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

c)

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung oder briefliche Stimmabgaben sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art der Abstimmung (offen oder geheime Abstimmung). Abstimmungen und Wahlen sind grundsätzlich offen durch Handzeichen durchzuführen. Bei Wahlen können Personen auch in Gruppen gewählt werden (Blockwahl), wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit festlegt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, ob Abstimmungen und/oder Wahlen in geheimer Abstimmung durchzuführen sind. Zur Durchführung der Wahlen ist vom Versammlungsleiter ein Wahlleiter zu bestimmen.

d)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von dem Versammlungsleiter sowie dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss beinhalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die Anträge, das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungen
- gefasste Beschlüsse.

Die Anwesenheitsliste ist als Anhang zum Protokoll zu verwahren.

§ 8 Equipage

Die Equipage besteht aus dem Master und den Pikören. Die Equipage ist für die laufende Betreuung der Meute einschließlich des Trainings und der laufenden Unterhaltung zuständig. Mitglieder der Equipage können im Verein weitere Funktionen übernehmen.

Die jeweils bestellten Piköre sind nach Weisung des Masters verantwortlich für die Führung der Meute, insbesondere während der Jagden durch das zum Teil schwierige Gelände (Schleppjagden), der öffentlichkeitswirksamen Schauveranstaltungen (Schauschleppen) und des Hundetrainings (zu Pferde und zu Fuß). Die Piköre sind, soweit entsprechend eingeteilt, auch für die Führung der Jagdfelder während der Jagd (Schleppjagden) zuständig. Abhängig von der Größe der geführten Meute sind neben dem Master regelmäßig mindestens 3 Piköre an den Hunden eingesetzt.

Die enge Besiedelung in Mitteleuropa erfordert von den Pikören neben entsprechenden Reitfähigkeiten ein besonderes Maß an Wissen hinsichtlich Naturschutz, Verkehrs- und Jagdregeln. Diese haben sie sich durch eine entsprechende Vorbereitung anzueignen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Vereins.

Dalwitz, 22.04.2017

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins vom 22.04.2017 einstimmig beschlossen.